

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„Errichtung eines 380-kV-Provisoriums für die Leitungsführung vor dem Umspannwerk Neuenhagen“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 07. März 2022

Um den sicheren Netzbetrieb auch während der Bauzeit der 380-kV-Leitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 zu gewährleisten, plant die 50Hertz Transmission GmbH aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Netzsituation vor dem Umspannwerk Neuenhagen in der Gemarkung Seefeld (Stadt Werneuchen) ein bauzeitliches ca. 400 m langes 380-kV-Leitungsprovisorium.

Der Mitnahmeabschnitt der Uckermarkleitung nutzt teilweise den Trassenraum der bestehenden 380-kV-Leitung Altentreptow-Neuenhagen-Gransee-Malchow 517/520. Das Provisorium soll den sicheren Netzbetrieb der 380-kV-Leitung Altentreptow-Neuenhagen-Gransee-Malchow während der Bauzeit des Mitnahmeabschnitts gewährleisten.

Die Standzeit des Provisoriums beträgt voraussichtlich ca. 9 Monate.

50Hertz beantragte für das Vorhaben die Plangenehmigung nach § 43b EnWG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG. In diesem Zusammenhang war zu prüfen, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 74 Abs. 6 Nr. 3 VwVfG).

Im Ergebnis der Vorprüfung nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht die ca. 400 m lange 2-systemige Querverbindung zwischen bestehenden 380-kV-Leitungen vor. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezeranat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe